

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

BMBWF-10.000/0184-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1349/J-NR/2018 betreffend Taxikosten, die die Abg. Mag. Karin Greiner, Kolleginnen und Kollegen am 5. Juli 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

- Wie hoch waren die Gesamtausgaben in Ihrem Ressort im ersten Halbjahr 2018 für Taxifahrten?
- Wie viele davon entstanden wegen Ihrer eigenen Taxi-Fahrten?
- Wie viele davon entstanden auf Grund von Fahrten Ihrer Kabinettsmitarbeiterinnen?
- Wie viele davon entstanden auf Grund von Fahrten Ihres Generalsekretärs?

Die Gesamtkosten für Taxifahrten (inklusive im Rahmen von Dienstreisen) im Zeitraum 1. Jänner 2018 bis zum 30. Juni 2018 stellen sich, soweit abgerechnet, im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wie folgt dar:

	In EUR
Taxikarten	3.924,70
Taxirefundierung	80,70
Taxifahrten im Rahmen von Dienstreisen	4.743,60
Gesamt	8.749,00

Davon entfallen aus dem Titel „Taxikarten, Taxirefundierung, Taxifahrten im Rahmen von Dienstreisen“ auf die angefragten Personengruppen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für den genannten Zeitraum:

	In EUR
Ressortleitung	0,00
Kabinettsreferentinnen und -referenten	1.486,50
Generalsekretär	209,50
Gesamt	1.696,00

In Ergänzung wird auf die unbeschränkte Verfügbarkeit des Dienstwagens gemäß § 9 Bundesbezügegesetz für die Mitglieder der Bundesregierung hingewiesen.

Zu Fragen 5 bis 9:

- Bestand im ersten Halbjahr 2018 eine Vereinbarung mit einem oder mehreren Taxiunternehmen?
- Was waren die Inhalte der Vereinbarung?
- Welche Kosten entstanden auf Grund dieser Vereinbarungen im ersten Halbjahr 2018?
- Welche Personen waren Begünstigte bzw. Nutzungsberechtigte dieser Vereinbarung?
- Wie wurde sichergestellt, dass nur notwendige Fahrten und insbesondere nur dienstliche anstatt privater Fahrten auf Grundlage dieser Verträge abgerechnet werden?

Eingangs wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1351/J-NR/2018 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen.

Seitens der Bundesbeschaffung GmbH wurden für Taxi-Business-Karten Lösungen in zwei Varianten angeboten, aus welchen die Bundesministerien selbstständig die für den konkreten Bedarf nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die bestgeeignete Variante auswählen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt davon ein Angebot in Anspruch. Die diesbezüglichen Vertragstexte können wegen der vereinbarten vertraglichen Verschwiegenheitspflicht nicht zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der aus der Inanspruchnahme von Taxikarten resultierenden Kosten wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 verwiesen.

Taxikarten stehen nach dienstlichen Erfordernissen allen Bediensteten zur Verfügung. Schon bisher durften Taxis nur dann in Anspruch genommen werden, soweit dies dienstlich unbedingt erforderlich war und keine anderen adäquaten Möglichkeiten zur Verfügung standen; dies gilt auch in Zukunft. Die dienstliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Taxifahrten ist vom jeweiligen Vorgesetzten zu überprüfen und zu bestätigen. Kontrollen erfolgen grundsätzlich durch die jeweiligen Vorgesetzten sowie im Rahmen des Budgetcontrollings. Allfällige Konsequenzen bei Verwendung für nicht dienstliche Zwecke wären disziplinarrechtlicher, arbeitsrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur.

Zu Frage 10:

- Bestehen ressortinterne Richtlinien für die Nutzung von Taxis im Gegensatz zu öffentlichen Verkehrsmitteln?

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen dürfen Taxifahrten nur im dienstlichen Interesse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erfolgen. Damit ist der Auftrag (zur Prüfung) der Benutzung von anderen adäquaten Möglichkeiten, darunter öffentlichen Verkehrsmitteln, im jeweiligen Anlassfall mitumfasst.

Zu Fragen 11 bis 15:

- Wie viele Kilometer wurden auf Grund von Bestellungen aus Ihrem Ressort mit Taxis im ersten Halbjahr 2018 zurückgelegt?
- Was war die längste Fahrt, die mit einem Taxi zurückgelegt wurde und was war ihr Zweck und wer wurde von wo nach wo transportiert?

- *Was war die teuerste Fahrt, die mit einem Taxi zurückgelegt wurde und was war ihr Zweck und wer wurde von wo nach wo transportiert?*
- *Wie viele Beförderungen erfolgten ohne Personen, d.h. für Briefe oder andere Sendungen?*
- *Welche Kosten fielen für solche Beförderungen an?*

Nachdem zum Inhalt dieser Fragestellungen keine gesonderten Aufzeichnungen geführt werden und zur Beantwortung eine manuelle Sichtung und Auf trennung sämtlicher Einzelbelege für Taxifahrten aller Bediensteten im ersten Halbjahr 2018 erforderlich wäre, darf um Verständnis ersucht werden, dass aufgrund des mit einer manuellen Sichtung verbundenen ungebührlich hohen Verwaltungsaufwandes keine Angaben zu diesen Fragen gemacht werden können.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass nach Maßgabe der jeweils landesgesetzlich determinierten Betriebsordnungen für das Taxi-Gewerbe eine Verpflichtung etwa explizit zur Angabe der Kilometer der zurückgelegten Wegstrecke im Rahmen der Rechnungslegung nicht ableitbar ist (vgl. zB. § 28 Abs. 2 der Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung: „Die Taxilenkerin oder der Taxilenker hat dem Fahrgäst auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße und unterschriebene Rechnung auszufolgen, auf der insbesondere die Wegstrecke, der Fahrpreis, das Datum, das behördliche Kennzeichen des Taxikraftfahrzeuges sowie der Name und Standort der oder des Gewerbetreibenden anzugeben ist.“) und daher bestimmte angefragte Kategorien trotz höchstem Aufwand letztendlich nicht beigebracht werden könnten.

Wien, 3. September 2018
Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

